Von: OeAD <recht@oead.at>
An: <gudrun.reisinger@boku.ac.at>
Datum: 22.12.2020 13:33
Betreff: OeAD – Infos zum Fremdenrecht | Dezember 2020

Probleme mit der Darstellung? Hier geht es zur Web-Version

OeAD' INFOS zum Fremdenrecht

euraxess RESEARCHERS IN MOTION

Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des unmittelbar bevorstehenden Endes der Übergangsphase am 31. Dezember 2020 nach dem Austritts des Vereinigen Königreichs aus der Europäischen Union (31. Januar 2020) steht der letzte Newsletter für das Jahr 2020 hauptsächlich im Zeichen des Brexit, der auch zu Änderungen im Fremdenrecht führen wird, über die wir Sie gerne informieren möchten:

Neue OeAD-Webseite zum Brexit

Auf der Website des OeAD finden Sie seit kurzem auch einen Bereich, der die erleichterten Aufenthaltsbedingungen für britische Staatsangehörige und deren Familienmitglieder, die in Österreich bereits vor Ablauf des Übergangszeitraumes (31. Dezember 2020) leben und weiterhin in Österreich bleiben wollen, abbildet.
Die neue Brexit-Webseite bietet Informationen über den zu beantragenden Aufenthaltstitel und den Zeitraum der Beantragung.

Brexit

Das zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich abgeschlossene Austrittsabkommen regelt das Aufenthaltsrecht von in Österreich lebenden britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen.

Rahmenbedingungen für bereits in Österreich aufhältige britische Staatsangehörige

Britische Staatsangehörige und deren Familienmitglieder, die bereits vor dem Ablauf des Übergangszeitraumes (31. Dezember 2020) in Österreich leben und auch danach weiterhin in Österreich bleiben wollen, behalten ihr Aufenthaltsrecht und können auf Basis des Austrittsabkommen den neuen Aufenthaltstitel **"Art 50 EUV"** beantragen.

Noch vor Ende des Jahres 2020 soll die Brexit-Durchführungsverordnung erlassen werden, welche die Durchführung des Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union in Österreich regelt und eine längere Antragsfrist für den zu beantragenden Aufenthaltstitel „Art 50 EUV" bis **31. Dezember 2021** vorsieht.

Mit Erlassung der Brexit-Durchführungsverordnung werden auf der Brexit-Webseite des Bundeskanzleramtes und jener der MA35 das Formular für die Beantragung des neuen Aufenthaltstitels "Art 50 EUV" zeitnah zur

Verfügung gestellt.

Der neue Aufenthaltstitel ist bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde des Wohnortes persönlich zu beantragen ab **1. Januar 2021.**
In Wien können Onlinetermine bei der MA35 zu dem Zweck schon jetzt vereinbart werden.

Die für die Beantragung des Aufenthaltstitels "Art 50 EUV" erforderlichen Unterlagen entsprechen im Wesentlichen jenen der Anmeldebescheinigung (umfassender Krankenversicherungsschutz, ausreichende finanzielle Unterhaltsmittel, gültiger Personalausweis oder Reisepass, Aufnahmebestätigung der Hochschule oder Dienstvertrag).

Eine ausführliche Liste an Unterlagen, die für die Beantragung des neuen Aufenthaltstitels "Art 50 EUV" zusammen mit dem ausgefüllten Antrag bei der Aufenthaltsbehörde vorzulegen sind, bietet die BREXIT-Webseite der MA35.

Von der Behörde wird eine **Bestätigung** über die fristgerechte Beantragung des "Art 50 EUV" Aufenthaltstitels ausgestellt, die gemeinsam mit dem Reisepass/Personalausweis mit sich zu führen ist und auch für die Wiedereinreise nach Österreich verwendet werden kann.

Der neue Aufenthaltstitel wird grundsätzlich für 5 Jahre erteilt.
Britische Staatsangehörige und deren Familienmitglieder, die bereits eine Bescheinigung des Daueraufenthalts oder eine Daueraufenthaltskarte innehaben, kann der Aufenthaltstitel für 10 Jahre erteilt werden.

Britische Staatsangehörige, die eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) aus Großbritannien haben, welche noch bis Ende des Jahres gültig ist, und nach dem 31. Dezember 2020 weiter in Österreich leben wollen, können bei der National Health Service im Vereinigten Königreich die EKVK „Citizen Rights" beantragen bis Ende 2020.

Rahmenbedingungen für britische Staatsangehörige, welche ab dem 1. Jänner 2021 nach Österreich kommen
Für all jene britischen Staatsangehörigen, die erst nach dem 31. Dezember 2020 nach Österreich einreisen, besteht die Möglichkeit des visumfreien Aufenthalts von maximal 90 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen im Schengenraum.
Für längere Aufenthalte findet das bisher bekannte Visa- und Aufenthaltstitel-Regime für Drittstaatsangehörige Anwendung, wenn britische Staatsangehörige ab dem 1. Januar 2021 einreisen.

Studierende aus EU-Staaten im Vereinigten Königreich

Der Austritt des Vereinigten Königreichs hat auch für viele Studierende aus EU-Mitgliedstaaten, die derzeit im Vereinigten Königreich studieren oder es beabsichtigen, Auswirkungen.
Welche Regelungen für Outgoings bei der Einreise in und dem Aufenthalt im Vereinigten Königreich gelten, kann auf der Brexit-Infopoint-Webseite des OeAD in Erfahrung gebracht werden.

Änderung der COVID-19-EinreiseVerordnung

Mit 19. Dezember 2020 wurde die COVID-19-EinreiseVerordnung („COVID-19-EinreiseV") geändert, über welche wir in unserem November Newsletter informiert haben.
Bisher musste das **ärztliche Zeugnis** einen negativen PCR-Test ausweisen, der nicht älter als 72 Stunden zum Zeitpunkt der Einreise sein durfte. Mit der Änderung der Verordnung kann das ärztliche Zeugnis nun auch einen **negativen Antigen-Test** bestätigen.

Eine weiter Änderung betrifft Personen, die eine selbstüberwachte **Quarantäne** antreten müssen. Das Quarantäneformular muss bereits bei der Einreise ausgefüllt und unterschrieben mit sich geführt werden.

Zudem wurde es jenen Personen ermöglicht die Quarantäne vorzeitig zu beenden, wenn sie aus Österreich ausreisen wollen. Dabei ist auf dem Weg zur Grenze darauf zu achten die Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Die Liste der Länder und Gebiete in der bisherigen **Anlage A** wurde sehr eingeschränkt, sodass darin nur noch Australien, Finnland, Irland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Uruguay und der Vatikan angeführt sind. Die **Anlage B** ist durch die Änderung außer Kraft getreten.

Unverändert gilt weiterhin die **uneingeschränkte** Einreise aus Ländern der – nunmehr gekürzten – **Anlage A** (Australien, Finnland, Irland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Uruguay und der Vatikan), wenn **glaubhaft** gemacht werden kann, dass der Aufenthalt in den **letzten 10 Tagen** ausschließlich in Österreich oder einem Anlage A Staat war.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen Einreisende aus einem **EU-/EWR-Staat, der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan und dem Vereinigten Königreich** nunmehr eine **10-tägige selbstüberwachte Quarantäne** antreten. Frühestens am **5. Tag nach der Einreise** darf ein PCR- oder Antigen-Test durchgeführt werden. Ist der Test negativ, kann die Quarantäne vorzeitig beendet werden.

Für Einreisende aus **sonstigen Staaten** (Anlage 1) ist die Möglichkeit der Einreise weiterhin nur eingeschränkt möglich. Sofern sie nicht unter die oben dargestellten Bedingungen für die uneingeschränkte Einreise aus einem Staat der **Anlage A 2** (Anlage 2) fallen oder nicht zu den ausgenommenen Personengruppen gezählt werden.
Die **ausgenommenen Personengruppen** (z.B. EU-/EWR-Bürger, Schweizer und Briten sowie deren Familienangehörige, Personen mit einem gültigen Visum D oder Aufenthaltstitel von Österreich oder Einreisen zu Studien-, Forschungs- oder beruflichen Zwecken) müssen bei der Einreise nun ebenfalls in eine **10-tägige selbstüberwachte Quarantäne.** Auch für sie gilt wie im Absatz davor, dass frühesten am **5. Tag** nach der Einreise ein PCR- oder Antigen-Test vorgenommen werden kann, um bei negativem Ergebnis die Quarantäne vorzeitig beenden zu können.

Die Möglichkeit der Einreise mit einem negativen PCR- oder Antigen-Test ist damit nicht mehr gegeben in diesen Fällen, um die 10-tägige Quarantäne zu vermeiden.
Besonderes gilt aber für Personen, die zu **beruflichen Zwecken** nach Österreich einreisen wollen.
Bei der Einreise müssen diese ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das einen negativen PCR- oder Antigen-Test bestätigt. Der Test sollte nicht älter als **72 Stunden** zum Zeitpunkt der Einreise sein.
Kann ein solches ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt werden oder ist der Test länger als 72 Stunden her, muss eine **10-tägige Quarantäne** angetreten werden aus der man sich aber mit einem negativen PCR- oder Antigen-Test freitesten kann.

Eine Wartefrist wie in den zuvor genannten Fällen gibt es für Einreisende zu beruflichen Zwecken nicht.
Die Änderungen können auch auf unserer COVID-19-Webseite in Form einer FAQ abgerufen werden.

Anlage

1: Alle Staaten außer die Mitgliedstaaten des EU- oder EWR-Raumes, der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan und dem Vereinigten Königreich.

2: Australien, Finnland, Irland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Uruguay und der Vatikan.

Verlängerungs- und Zweckänderungsanträge

Zweckänderungs- und Verlängerungsanträge sind noch bis 31. Dezember 2020 auf postalischen und elektronischen Weg an die zuständige Aufenthaltsbehörde zu übermitteln.
Eine entsprechende Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes soll noch vor Ende 2020 in Kraft treten, sodass Zweckänderungs- und Verlängerungsanträge bis **30. Juni 2021** auf diesem Weg weiterhin eingebracht werden können.

Anpassung der Höhe erforderlicher Unterhaltsmittel (zur Beantragung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln) ab 1. Jänner 2021

Studierende bis zum 24. Lebensjahr: **EUR 552,53/Monat**
Studierende ab dem 24. Lebensjahr, Lehrende, Forschende: **EUR 1.000,48/Monat**
Ehepaare (gemeinsam): **EUR 1.578,36/Monat**
Für jedes Kind zusätzlich: **EUR 154,37/Monat**
In den genannten Beträgen inkludierte Kosten für Unterkunft: **EUR 304,45/Monat**

Mindestbruttoverdienst für eine "Rot-Weiß-Rot-Karte":
Schlüsselkräfte:

- unter 30 Jahre: **EUR 2.775,00/Monat**
- über 30 Jahre: **EUR 3.330,00/Monat**

Studienabsolvent/innen: **EUR 2.497,50/Monat**

Interna

Frau Mag. Forster hat auf eigenen Wunsch mit Ende November 2020 den OeAD verlassen.
Wir wünsche Ihr alles Gute für den weiteren beruflichen Werdegang.

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Newsletter. Um Sie auch weiterhin gezielt mit den von Ihnen gewünschten Informationen versorgen zu können, würden wir Sie bei dieser Gelegenheit bitten, Ihre Daten in der Kontaktdatenbank der OeAD-GmbH zu aktualisieren. Kennen Sie schon unsere e-Newsletter und Printprodukte sowie die Veranstaltungsthemen, zu denen wir Sie gerne einladen?

>> Hier können Sie unsere Informationen abonnieren, Ihre Kontaktdaten aktualisieren oder sich abmelden

---

Für weitere Auskünfte und Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Wir wünschen Ihnen schöne Feiertage und ein erfolgreiches Jahr 2021!

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Tanja Raab

OeAD-Rechtsabteilung
1010 Wien | Ebendorferstraße 7 | T +43 1 534 08-202 bzw. 204 (Mo-Do: 10.00-12.00 Uhr)
recht@oead.at | www.oead.at

Newsletter abbestellen >>

Feedback | Kontakt >>

Impressum:
OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)
1010 Wien | Ebendorferstraße 7 | recht@oead.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Tanja Raab

Offenlegung & Haftungsausschluss: www.oead.at/impressum | www.oead.at/de/rechtliche-hinweise

This email was sent to

gudrun.reisinger@boku.ac.at

why did I get this?

unsubscribe from this list

update subscription preferences

OeAD-GmbH · Ebendorferstraße 7 · Wien 1010 · Austria

mailchimp